

# STATUTEN CURAVIVA - INSOS - GLARUS

---

## INHALT

I. Name, Sitz und Zweck Art. 1 bis 2	Seite 1 bis 2
II. Mitgliedschaft Art. 3 bis 7	Seite 2 bis 3
III. Vereinsmittel Art. 8 bis 11	Seite 3
IV. Organisation Art. 12 bis 23	Seite 3 bis 6
V. Verschiedenes Art. 24 bis 26	Seite 6

### I. Name, Sitz, Zweck

#### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „**CURAVIVA-INSOS-GLARUS**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Glarus.
- <sup>2</sup> Der Rechtssitz befindet sich am Domizil des Präsidiums.
- <sup>3</sup> Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- <sup>4</sup> Die CURAVIVA-Mitglieder akzeptieren die Statuten des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz.
- <sup>5</sup> Die INSOS-Mitglieder akzeptieren die Statuten von INSOS Schweiz.

#### **Art. 2 Zweck und Ziele**

- <sup>1</sup> Der Verband CURAVIVA-INSOS-GLARUS ist ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Trägerorganisationen für Einrichtungen und Heime mit Pflege- und Betreuungsangeboten für
  - Menschen im Alter;
  - ferner von Organisationen/Institutionen im Gesundheitsbereich mit Komplementärangeboten.Soziale Institutionen und Einrichtungen mit Arbeits- und Wohnangeboten sowie Ausbildungsangeboten und Eingliederungsmassnahmen für
  - Erwachsene und jugendliche Menschen mit BeeinträchtigungBildungsstätten mit Ausbildungs- und Bildungsangeboten für
  - Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.
- <sup>2</sup> CURAVIVA-INSOS-GLARUS strebt folgende Ziele an
  - Er ist Ansprechpartner und vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen kantonalen und regionalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit;
  - Er koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit und den Austausch unter den Mitgliedern und sucht Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;

- Er bietet Dienstleistungen an;
- Er vertritt die Anliegen seiner CURAVIVA-Mitglieder im Regionalverband CURAVIVA OST und im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz;
- Er vertritt die Anliegen der INSOS-Mitglieder im Gremium der INSOS-Sektionspräsidenten Region Ostschweiz und gemäss den Reglementen von INSOS Schweiz.

<sup>3</sup> Um diese Ziele zu erreichen,

- fördert und unterstützt CURAVIVA-INSOS-GLARUS seine Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages. Dabei stehen die Lebensqualität, die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen;
- setzt sich CURAVIVA-INSOS-GLARUS für die differenzierte Berücksichtigung der verschiedenen Krankheiten im Alter und der Behinderungsarten in allen Belangen ein;
- fördert und unterstützt CURAVIVA-INSOS-GLARUS seine Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung;
- engagiert sich CURAVIVA-INSOS-GLARUS in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kantonsgebiet;
- engagiert sich CURAVIVA-INSOS-GLARUS in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein;
- steht CURAVIVA-INSOS-GLARUS in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit;
- arbeitet CURAVIVA-INSOS-GLARUS eng mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen;
- setzt sich CURAVIVA-INSOS-GLARUS für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern beschäftigten Berufsgruppen ein;
- arbeitet CURAVIVA-INSOS-GLARUS mit Einrichtungen der Forschung und Ausbildung zusammen und macht deren Resultate seinen Mitgliedern zugänglich;
- engagiert CURAVIVA-INSOS-GLARUS sich für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz und dem Branchenverband INSOS Schweiz als auch mit seinen Mitgliedern.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Ordentliche Mitglieder**

- <sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder von CURAVIVA-INSOS-GLARUS werden aufgenommen: Privat- und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Heime, Institutionen, Bildungsstätten und Organisationen mit sozialem Auftrag und operativer Tätigkeit im Kanton Glarus.
- <sup>2</sup> Die Institutionen sind Mitglied von CURVAVIA Schweiz und/oder Mitglied von INSOS Schweiz. Die Aufnahme erfolgt indirekt über CURAVIVA-INSOS-GLARUS beziehungsweise direkt über INSOS Schweiz.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- <sup>2</sup> Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

#### **Art. 5 Austritt**

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der Dachorganisation CURAVIVA Schweiz oder INSOS Schweiz nicht vertritt, resp. nicht einhält;
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind;
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt;

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

#### **Art. 7 Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen**

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Vereinsmittel**

#### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in einem separaten Mitglieder-Beitragsreglement festgelegt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.
- <sup>2</sup> Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

#### **Art. 9 Einnahmen aus Dienstleistungen**

Die Angebote und Dienstleistungen von CURAVIVA-INSOS-GLARUS werden in der Regel kostendeckend angeboten.

#### **Art. 10 Weitere Einnahmen**

Weitere Mittel von CURAVIVA-INSOS-GLARUS werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### **Art. 11 Finanzielle Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen von CURAVIVA-INSOS-GLARUS. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 12 Vereinsorgane**

Die Organe von CURAVIVA-INSOS-GLARUS sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

### **Art. 13 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzählenden;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung (inkl. Bericht der Kontrollstelle);
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Änderungen der Statuten;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Beitragsreglements;
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder nach Artikel 14;
- Beschlussfassung über die Kernaufgaben;
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- Auflösung oder Fusion des Vereins.

### **Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur Generalversammlung hat 6 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Bis 4 Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.
- <sup>5</sup> Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.
- <sup>6</sup> Aller Schriftverkehr kann sowohl in elektronischer Form, wie auch in Papierform erfolgen.
- <sup>7</sup> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

### **Art. 15 Vorsitz**

Das Präsidium hat die Sitzungsleitung und im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium.  
Das Präsidium regelt die Protokollführung.

### **Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen, die auf zwei Institutionsdelegierte (1 strategische und 1 operative Leitung) verteilt sind.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Institutionsdelegierte, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, sind stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
- <sup>4</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

- <sup>6</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- <sup>7</sup> Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA- INSOS - GLARUS ist in Art.25 geregelt.

#### **Art. 17 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich neben dem Präsidium aus mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fachbereiche (Alter, Kinder und Jugendliche, erwachsene Behinderte) vertreten.
- <sup>3</sup> Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Unter der Wahlzeit neu gewählte Vorstandmitglieder werden für den Rest der Wahlperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt die strategische Führung von CURAVIVA-INSOS-GLARUS, namentlich:

- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Antragstellung zu Händen der Generalversammlung;
- Wahl einer allfälligen Geschäftsstelle (gem. Stellenbeschrieb);
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung CURAVIVA Schweiz sowie in die Fachkonferenzen von CURAVIVA Schweiz;
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung INSOS Schweiz sowie in die INSOS Präsidentenkonferenz
- CURAVIVA-INSOS-GLARUS wird durch die Fachbereiche nach aussen vertreten;
- Festlegung der Entschädigungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 19 Organisation**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums.

#### **Art. 20 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Das Präsidium stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichtscheid.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

#### **Art. 21 Unterschriftenregelung**

CURAVIVA-INSOS-GLARUS zeichnet durch das Präsidium oder das Vizepräsidium in Verbindung mit einem anderen Vorstandmitglied.

## Art. 22 Präsidium

Dem Präsidium obliegt die operative Führung nach Vorgaben der Statuten und Beschlüsse des Vorstandes. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- Organisation des Alltagsgeschäftes der Geschäftsstelle und/oder der administrativen Stelle;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
- Vertretung von CURAVIVA-INSOS-GLARUS in kantonalen und interkantonalen Gremien nach Absprache mit dem Vorstand;
- Laufende Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Präsidiums;
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern;
- Das Präsidium kann Aufgaben an Ressortverantwortliche, Arbeitsgruppen und Einzelpersonen aus Mitgliedsinstitutionen delegieren.

## Art. 23 Die Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Als Kontrollstelle werden zwei Personen (plus 1 Ersatzperson) aus dem Mitgliederkreis gewählt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit der Wahlperiode des Vorstandes identisch. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

## V. Verschiedenes

### Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 25 Fusion, Auflösung und Liquidation

- <sup>1</sup> Die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA-INSOS-GLARUS kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

### Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 10. September 2018 durch die Generalversammlung von CURAVIVA Glarus und die Mitgliederversammlung von INSOS Sektion Glarus genehmigt.

Die Statuten von CURAVIVA-INSOS-GLARUS treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Ort und Datum: Glarus, 24.10.18

Ort und Datum: Schwarzen, 24.10.2018

Präsident CURAVIVA Glarus:

Markus Rusterholz

Präsident INSOS Sektion Glarus:

Franz Horat